



**Stadt Bern**  
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47  
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16  
stadtkanzlei@bern.ch  
www.bern.ch

Per Mail an  
info@staedteverband.ch

Bern, 13. September 2023

## **Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, zu den Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve) Stellung nehmen zu können.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Der Gemeinderat der Stadt Bern begrüsst die Anstrengungen zur Absicherung der Stromversorgung in ausserordentlichen Situationen durch den Einsatz der Speicherwasserkraft, von Reservekraftwerken, Notstromgruppen und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen und allenfalls auch durch eine Nachfragereduktion.

Die Stromreserven sind in der angespannten Versorgungssituation unverzichtbar, sie leisten jedoch keinen Beitrag zur langfristigen Verbesserung der Versorgungssituation in der Schweiz. Die Stromreserve soll nur im äussersten Notfall bzw. einer sich abzeichnenden Mangellage eingesetzt werden, da der Betrieb der Anlagen aufwändig und mit negativen Umweltauswirkungen verbunden ist. Ebenfalls ist sicherzustellen, dass die Reservekraftwerke nicht zu einer dauerhaften Lösung werden, sondern der Ausbau der erneuerbaren Energien weiterhin mit aller Deutlichkeit vorangetrieben wird. Nur so kann die Versorgungssicherheit gewährleistet und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und deren Verfügbarkeit reduziert werden.

Die vorgeschlagene Stromreserve ist eine Versicherungslösung für den Notfall. Gemäss Botschaft fallen zwischen 2023 und April 2026 für bestehende Reservekraftwerke inkl. Notstromgruppen Kosten in der Höhe von ca. 790 Mio. Franken an, was einer Erhöhung des Netznutzungsentgelts um rund 0,5 Rp./kWh für die Jahre 2024 – 2026 entspricht. Diese Kosten fallen zusätzlich zu den Kosten der Wasserkraftreserve an. Da die anfallenden Kosten von den Endverbraucher\*innen getragen werden und diese zusätzlich zu den auch

in anderen Bereichen ansteigenden Lebenshaltungskosten hinzukommen, muss der Umfang der produktionsseitigen Reserve so schlank wie möglich gehalten werden und Überdimensionierungen müssen vermieden werden.

### **Stellungnahme zu einzelnen Aspekten der Vorlage**

#### *Pauschalabgeltung Wasserkraft*

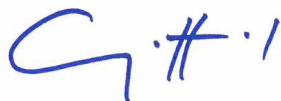
Die Betreiber von Speicherwasserkraftwerken müssen sich gemäss aktuellem Stand der Beratung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien obligatorisch und gemäss Artikel 8a Absatz 6 Buchstabe c gegen eine moderate Pauschalabgeltung an der Bildung der Wasserkraftreserve beteiligen. Es werden künftig keine Ausschreibungen mehr durchgeführt, sondern Vereinbarungen direkt mit den Betreibern abgeschlossen. Da dadurch ein Eingriff in deren Eigentum stattfindet, ist auf eine Abgeltung zu achten, welche insbesondere die Opportunitätskosten der Betreiber angemessen entschädigt.

#### *Abruf ohne Markträumung bzw. vorzeitiger Einsatz der ergänzenden Reserve*

Artikel 8a Absatz 6 Buchstabe e sieht vor, dass die ergänzende Reserve auch vorzeitig eingesetzt werden kann, um einen sich abzeichnenden, künftigen Strommangel abzuwenden. Der Abruf der Stromreserve soll mit Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung koordiniert werden können. So kann es z.B. sinnvoll sein, einer Strommangellage vorzubeugen, indem früh relativ milde Verbrauchsbeschränkungen gemäss des Landesversorgungsgesetzes auferlegt werden (z.B. Verzicht auf Schaufensterbeleuchtung, Abstellen von privaten Saunen etc.). Dies, bevor wertvolle Energie aus der Hydroreserve angezapft wird oder umweltschädigende Reservekraftwerke angeworfen werden. Eine schweizweit einheitliche Regelung erachtet der Gemeinderat daher als zwingend.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried  
Stadtpräsident



Dr. Claudia Mannhart  
Stadtschreiberin